

Der Augsburger Reichsabschied vom 10. September 1500

Aus dem Frühneuhochdeutschen übertragen von Ralph Glücksmann

XXXVI. Von der Macht und Befugnis des Reichsregiments.

Und nachdem in den auf früheren Reichstagen errichteten Ordnungen viele Artikel auf die jährlichen Versammlungen Bezug nehmen, nun aber hier durch Uns, mit Einverständnis der Reichsstände dieser Versammlung, aus guten Gründen ein Reichsregiment errichtet worden ist, verordnen, meinen und wollen Wir, dass die Befugnisse aus allen Ordnungen und Artikeln, in denen auf früheren Reichstagen auf die jährlichen Versammlungen Bezug genommen worden ist, nun künftig dem errichteten Reichsregiment zustehen sollen, wie sie vorher den jährlichen Versammlungen zugestanden haben, dass heißt also, dass nunmehr künftig das errichtete Reichsregiment alle Rechte und Pflichten haben soll, die vorher den jährlichen Versammlungen zugestanden haben.

XXXVII. Dass die Reichsräte künftig Regenten genannt werden sollen.

Wiewohl Wir auch in Unserer und des Heiligen Reiches errichteten Regimentsordnung Unsere und des Heiligen Reiches Räte benannt und genannt haben, wollen Wir doch aus Gründen, die Uns dazu bewegt haben, dass ein solcher Titel abgeschafft wird, nun künftig die Personen Unseres und des Heiligen Reiches Regiment Unsere und des Reiches Regenten nennen.

XLIX. Hier werden die geistlichen und weltlichen Fürsten bestimmt, die Mitglieder des Reichsregiments werden sollen.

Ferner: Da in der Ordnung Unseres errichteten Reichsregiments von zwölf geistlichen und weltlichen Fürsten, auch von vier Prälaten, dazu von einem Grafen und von sechs Personen, die aus den sechs Kreisen genommen sind, und von acht Personen aus acht Städten, in bestimmter Reihenfolge benannt, die Rede ist, die jedoch dort namentlich nicht erwähnt sind, sollen sie hier nunmehr benannt werden. Und es sind zunächst die sechs geistlichen Fürsten: Herr Ernst, Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Würzburg, Worms, Eichstätt, Augsburg und Münster. Die sechs weltlichen Fürsten sind: Herzog Albrecht von Sachsen, Herzog Georg von Bayern, Markgraf Friedrich von Brandenburg, Herzog Wilhelm von Jülich, Landgraf Wilhelm von Hessen, Markgraf Christoph von Baden.

L. Grafen, Prälaten und andere, die Mitglieder des Reichsregiments werden sollen.

Die vier ausgewählten Prälaten sind die Äbte von Salmansweiler, Schussenried und St. Cornelius in den Niederlanden [in Ninove in der heutigen belgischen Provinz Ostflandern] und der Probst von Berchtesgaden. Als Repräsentant der Grafen ist Graf Adolf von Nassau benannt. Und nachstehend sind die sechs Personen, die aus den Kreisen im Reichsregiment angezeigt, ausgewählt und genommen sind: nämlich aus dem ersten Kreis Hans Fuchs, Ritter; aus dem zweiten Wolfgang von Aheim, Ritter; aus dem dritten Hermann von Sachsenheim, Ritter; aus dem vierten Johann Schenk zu Schweinsberg; aus dem fünften Graf Philipp von Viernberg; aus dem sechsten Kreis Günther von Bünau zu Teuchern. Dies sind die acht Personen, die aus den oben genannten Städten ausgewählt sind: [Hier fehlen schon in den ältesten Drucken die Namen.]

Der Augsburger Reichsabschied vom 10. September 1500

Frühneuhochdeutscher Originaltext

XXXVI. Von des Reichs-Regiment Macht und Gewalt.

Item: Nachdem in den Ordnungen, zu vordern gehaltenen Reichs-Tägen gemacht, etwann viel Artikel auf die jährlichen Versammlung, so zu vorgehaltenen Reichs-Tägen angesehen, zu handeln gesetzt worden sind, und aber nun allhie durch Uns, mit Verwilligung und Rath der Reichs-Stände dieser Versammlung, ein Reichs-Regiment aus trefflichen beweglichen Ursachen fürgenommen und aufgericht ist: Ordnen, meynen, setzen und wollen Wir, daß alle die Ordnung und Artickel, so zu vergangenen Reichs-Tägen auf die jährliche Versammlung gesetzt gewesen sind, nun hinfüro in aller massen auf dem verordneten Reichs-Regiment stehen sollen, wie die hievor auf der jährlichen Versammlung gestanden sind; also, daß nun hiefüro das verordnet Reichs-Regiment alles und jedes darinn zu handeln, zu thun und zu lassen haben soll, das hievor die jährliche Versammlung zu thun gehabt oder haben soll.

XXXVII. Daß des Reichs Räth füro Regenten geheiffen werden sollen.

Wiewohl Wir, auch Unser und des Heil. Reichs aufgericht Regiment, in der Ordnung desselben, Unsers und des H. Reichs Rath genannt uud intiküliert haben, wöllen Wir doch aus Ursachen, Uns dazu bewegt, daß solcher Titul abseyn und nun hinfür Unser und des H. Reichs Regiment, auch die Personen desselben Regiments, Unser und des Reichs Regenten geheissen und genannt werden sollen, von allermänniglich.

XLIX. Hie werden bestimbt die geistliche und weltliche Fürsten, so das Regiment besitzen sollen.

Ferrer: Als in der Ordnung Unsers aufgerichten Reichs-Regiments, von zwölff geistlichen und weltlichen Fürften, auch vier Prälaten, darzu von einem Grafen und sechs Personen, so auß den sechs Kreysen genommen sind, und acht Personen, so auß den acht Städten, in gemeldter Ordnung benennt, Meldung geschicht, die doch daselbst nähmlich nicht außgetrückt, sind die hierinn nähmlich bestimmt. Und sind erstlich die sechs geistliche Fürsten: Herr Ernst, Ertz-Bischof zu Magdeburg, die Bischoff zu Würtzburg, Wormbs, Eystett, Augspurg und Münster. Die sechs weltliche Fürsten sind: Hertzog Albrecht von Sachsen, Hertzog Georg von Bayern, Marggraf Friederich von Brandenburg, Hertzog Wilhelm von Gülich, Landgraf Wilhelm von Hessen, Marggraf Christoff von Baden.

L. Grafen, Prälaten und andere, so in des Reichs Regiment sitzen sollen.

Item die vier erwählte Prälaten, die Abt von Salmansweiler, Schussenriede, zu St. Cornelln im Niederland und Probst zu Berchtelsgaden. Von der Grafen wegen ist Graf Adolff von Nassau benennt. So sind diß nachgeschrieben sechs Personen, so auß den Kreysen oder Zirckeln im Reichs-Regiment angezeigt, erwählt und genommen sind: nehmlich auß dem ersten Kreyß Hans Fuchs, Ritter; auß dem andern Wolfgang von Aheim, Ritter; auß dem dritten Herman von Sachsenheim, Ritter; auß dem vierdten Johann Schenck von Schweinsberg; aus dem fünfften Graf Philipps von Viernberg; aus dem sechsten Creyß Günter von Bünan zu Teuchern. So seind diß nachfolgend die acht Personen, so auß den Städten obgedacht erwehlt sein Nemlich: [Hier fehlen schon in den ältesten Drucken die Namen.]

[Quelle: Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung]